OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700818/2/BP/MAH

Datum:
Linz, 13. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des M H, vertreten durch E H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Juli 2020, GZ: BHUU/920160002244/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. März 2020, GZ: BHUU/920160002244/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBl 98/2020, eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt.

Im Spruch der Strafverfügung führt die belangte Behörde aus, der Bf habe das Lokal „X“ in x, x, betreten und dort Speisen und Getränke konsumiert, obwohl dies aufgrund der aktuellen Maßnahmen gem dem angeführten Bundesgesetz untersagt war.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 31. März 2020 Einspruch und ersuchte ausdrücklich um Strafmilderung, da er als Schüler lediglich 20 Euro Taschengeld pro Monat zur Verfügung habe.

I.3. Am 9. April 2020 langte ein zweites Schreiben des Bf bei der belangten Behörde ein, mit welchem er die Geschehnisse bezüglich der Anzeige erläuterte. Er habe bei seinem Freund dem Lokalbesitzer mit einem weiteren Freund Speisen eines anderen Lokals konsumiert, als die Polizei gekommen sei. Die Polizisten hätten den Bf und seinen Freund aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Eine Woche später sei dann die Polizei beim Bf zuhause erschienen, um die Personalien für eine Anzeige aufzunehmen. Auch mit diesem zweiten Schreiben erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde wurde der Bf aufgefordert fristgerecht einen Nachweis über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse schriftlich zu erbringen. Dieser Aufforderung kam der Bf nicht nach.

I.5. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Juli 2020, GZ: BHUU/920160002244/20, wurde dem Einspruch des Bf insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 260 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wurde.
Dem Bf sei es nicht gelungen, im Verfahren im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten konkrete Behauptungen und Beweise geltend zu machen, die ihn von der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung entlasten würden. Die Strafhöhe werde aufgrund des geringen Taschengelds des Bf herabgesetzt.

I.6. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 31. Juli 2020 Beschwerde und ersuchte um Aufhebung des Straferkenntnisses. In der Beschwerde führt der Bf – vertreten durch seinen Patenonkel – im Wesentlichen

aus, er habe sich am 19. März 2020 im Lokal „X“ in x aufgehalten, nachdem ihm der Lokalbesitzer die Tür geöffnet habe. Er habe sich im Lokal nicht zur Konsumation von Speisen und Getränken befunden, sondern um einen Freund (den Lokalbesitzer) zu besuchen. Nachdem die Polizei den Bf und seinen Freund nach Hause geschickt hätte, ohne die Personalien aufzunehmen, sei es eine Woche später überraschend gewesen, dass die Polizei zum Wohnort des Bf kam, um die persönlichen Daten aufzunehmen. Einen 15-Jährigen für das Besuchen eines Freundes haftbar zu machen, sei überzogen. Das Lokal hätte keinen Betrieb gehabt, folglich seien auch keine Gäste anwesend gewesen. Der Bf und sein Freund hätten – nach dem das Gesetz erst zwei Tage zuvor beschlossen worden sei - das Ausmaß der Bestimmungen nicht erkannt. Der Bf habe aus seiner Sicht einen Freund besucht. Weiters sei der Polizeieinsatz zur Aufnahme der Personalien unangebracht gewesen. Das Strafausmaß betrage das gesamte Taschengeld-Einkommen von mehr als einem Jahr.

I.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, zumal auch keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte.

I.9. Der Entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.1. bis I.6. des gegenständlichen Erkenntnisses.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gesetzliche Bestimmungen

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, lauteten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

(4) […]“

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

Die einschlägige Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl 96/2020, lautete:

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken-und Kuranstalten;

2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;

3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;

4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

IV.1. Der Bf beantragte im Einspruch gegen die Strafverfügung zunächst lediglich die Minderung der Strafe. Die Begehung der Verwaltungsübertretung per se wurde nicht bestritten. Auch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Bf in seinem den Einspruch ergänzenden Schreiben vom 9. April 2020 - in dem er sich auch materiell gegen die Strafverfügung wendet – wie auch in der Beschwerde zugesteht, im oben genannten Lokal „X“ gewesen zu sein. Dabei ist es für die Begehung der Verwaltungsübertretung gem § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 3 der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBl II Nr 96/2020, nicht relevant, ob die Speisen aus einem anderen Lokal stammten oder zu welchem Zweck sich der Bf im Lokal aufhielt. Maßgeblich ist, dass er dort Speisen konsumierte. Dies aber ist völlig unbestritten.

Der objektive Tatbestand muss daher als erfüllt angesehen werden.

IV.2.1. Hinsichtlich des Verschuldens kommt § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

IV.2.2. Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 ignorierte und ein- nach den rechtlichen Vorgaben geschlossen zu haltendes - Lokal aufsuchte. Ob die dort dargebotenen Speisen vom Lokal selbst oder von dritter Seite ursprünglich zubereitet wurden, spielt auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite keine Rolle bzw. ist nicht geeignet, das Verschulden auszuschließen.

Im Ergebnis ist also auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Auch die Dauer eines strafbaren Verhaltens kann im Rahmen der Strafbemessung maßgebend sein (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197). Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN).

IV.3.2. Der Strafrahmen für das dem Bf vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 1450 Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zu zwei Wochen.

In ihrem Straferkenntnis hatte die belangte Behörde zwar grundsätzlich das Verschulden neu und geringer bewertet als noch in der Strafverfügung, jedoch den Umstand nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Bf die Tatbegehung nicht in Abrede stellte. Darüber hinaus konnte der Bf – als 15-jähriger Schüler – seine äußerst geringen „Einkommensverhältnisse glaubhaft darlegen, weshalb schon ein geringer Betrag gewährleisten kann, dass der Bf hinkünftig von einer Wiederholung der Tat abgehalten werden wird.

IV.3.3. Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe nicht in Anwendung zu bringen war.

IV.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde insoweit stattzugeben war, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabzusetzen waren.

IV.5. Der Bf hat gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten (vgl Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses).

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree